

## **ARV1:**

### **Ab 1. Januar 2014 gültige Regelung in Bezug auf die Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit bei grenzüberschreitenden Rundfahrten (Art. 11a)**

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2010 die revidierte Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1; SR 822.221) genehmigt und deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 verfügt. Für den neu eingefügten Art. 11a wurde eine Übergangsregelung mit Wirkung bis 31. Dezember 2013 vorgesehen (vgl. Art. 25 ARV1).

Nach Ablauf der Übergangsfrist - somit ab 1. Januar 2014 - gilt Folgendes

#### **Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit bei grenzüberschreitenden Rundfahrten (Art. 11a)**

- 1 Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 darf der Führer oder die Führerin den Beginn der wöchentlichen Ruhezeit auf bis zu zwölf aufeinander folgende 24-Stunden- Zeiträume nach dem Ende der vorangegangenen regelmässigen wöchentlichen Ruhezeit verschieben, wenn:
  - a. der Führer oder die Führerin im grenzüberschreitenden Personenverkehr für eine einzelne Rundfahrt (Art. 8 Abs. 1 Bst. f der V vom 4. Nov. 2009 über die Personenbeförderung) eingesetzt wird;
  - b. die Fahrt mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Staat als in dem Staat, in dem sie begonnen wurde, dauert; und
  - c. das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgerüstet ist.**
- 2 **Bei Fahrten zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist die Lenkzeit nach Artikel 8 Absatz 1 auf drei Stunden zu verkürzen, ausser bei Mehrfachbesatzung.**
- 3 Verschiebt der Führer oder die Führerin die wöchentliche Ruhezeit, so muss er oder sie nach der Verschiebung einlegen:
  - a. zwei regelmässige wöchentliche Ruhezeiten; oder
  - b. eine regelmässige wöchentliche Ruhezeit sowie eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden; die Reduzierung ist durch eine gleichwertige und ununterbrochene Ruhezeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

## **Kommentar**

### Digitaler Fahrtschreiber

Ab dem 01.01.2014 dürfen bei grenzüberschreitenden Rundfahrten welche länger als sechs 24h Zeiträume zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dauern nur noch mit Fahrzeugen (Busse) durchgeführt werden, welche mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgerüstet sind.

Grenzüberschreitende Rundfahrten welche **nicht** mehr als sechs 24h Zeiträume zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dauern, dürfen weiterhin mit Fahrzeugen durchgeführt werden, welche mit einem analogen Fahrtschreiber gemäss Art. 100 i.V.m. Art. 222h VTS ausgerüstet sind.

### Lenkpausen

Bei grenzüberschreitenden Rundfahrten welche mehr als sechs 24h Zeiträume zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dauern, müssen die Lenkpausen nach Art. 8 Abs. 1 zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr bereits nach 3 Stunden Lenkzeit eingelegt werden, ausser das Fahrzeug ist mit einer Mehrfachbesatzung belegt.

Nicht betroffen von dieser geänderten Regelung sind grenzüberschreitende Rundfahrten welche weniger als sechs 24h Zeiträume zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten in Anspruch nehmen.

Für alle Fahrten, die nicht unter Art. 11a ARV 1 fallen, gelten die bisherigen Regelungen unverändert